



Vereinsatzung

TTC Benrath 1983 e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Benrath 1983 e.V.“, hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Tischtennis-Club Benrath 1983 e.V. mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf: Bunzlauer Weg 31 / 40627 Düsseldorf, zur Unterstützung erkrankter Kinder.

Spendenkonto: Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.
Stadt-Sparkasse Düsseldorf
IBAN: DE93 3005 0110 0010 1064 25
SWIFT-BIC: DUSSEDDXXX

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist als Tischtennis-Club Mitglied der zuständigen Bundes-, Landes- und Fachverbände.

Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennisbundes, die einer einheitlichen Ordnung des Deutschen Tischtennisports dienen, sind für den Verein, seine Organe, Spieler und Mitglieder verbindlich.

Der Verein gehört als Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes, der seinerseits Mitglied des Deutschen Tischtennisbundes ist, dem DTTB mittelbar an. Insoweit sind die einschlägigen DTTB-Vorschriften (Satzung, Spielordnung usw.) für den Verein verbindlich.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes und des Landesverbandes, die durch die vorstehend zitierten Vorschriften und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Der Verein überträgt dem Landesverband seine Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Einrichtungen des Westdeutschen Tischtennisverbandes, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht.

Er ermächtigt des Weiteren den Landesverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den Deutschen Tischtennisbund zur Ausübung zu übertragen.

Die Unterordnung unter die Vereinsgewalt des Deutschen Tischtennisbundes und des Landesverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung, erfolgen zu dem Zwecke, einheitliche Regeln für die Benutzung der Vereinseinrichtungen zu schaffen und Verstöße ahnden zu können.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-schwarz.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Jugendmitgliedern: Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Aktiven Mitgliedern: ausübende Sportler über 18 Jahre.
- Passiven Mitgliedern: natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedern.
- Ehemaligen Vorsitzenden des Vereins sowie Mitgliedern, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag und Beschluss durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Ernennung widerrufen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich nicht begrenzt, jedoch kann der Vorstand Aufnahmesperren anordnen, wenn und soweit die Belange des Vereins dies erforderlich oder zweckmäßig machen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der auch die Haftung für die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages übernimmt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag abzulehnen. Es besteht keine Verpflichtung, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags wird der Bewerber Mitglied des Vereins.

Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages fällig, welcher quartalsweise per SEPA Lastschriftverfahren erhoben wird. Des Weiteren unterwirft sich das Mitglied mit der Aufnahme der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind selbst wählbar.

Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in anderen Vereinen ausüben. Ebenfalls gestattet ist die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung sorgfältig zu beachten. Sie haben nach Innen und Außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass Ehre und Ansehen des Vereins nicht geschädigt werden.

Die Mitglieder haben den Anordnungen der Amtsträger des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder, zahlen einen laufenden Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Betrages fest. Passive Mitglieder dürfen durch Vorstandsbeschluss vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Alle Mitglieder stimmen einer möglichen Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen zu, die im Rahmen des Vereinssports angefertigt werden. Dies kann eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung, auf der Vereinshomepage oder auf einer Vereins DVD sein. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung durch Veröffentlichung der Film- und Fotoaufnahmen.

§ 11 Vereinsinterne Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Der Haftungsausschluss gilt auch für Diebstähle innerhalb der Turnhalle und der Umkleieräume.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

2. durch Kündigung seitens des Mitgliedes

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Über eine nicht fristgerechte Kündigung behält sich der Vorstand im Einzelfall das Entscheidungsrecht vor. Der Austritt eines Jugendlichen muss von seinem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig:

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten
- bei anderem vereinsschädigenden Verhalten
- wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat hat binnen eines Monats nach Eingang der Beschwerde über diese zu entscheiden. Sobald ein Antrag auf Ausschluss vorliegt, kann der Vorsitzende das betroffene Mitglied von Ämtern des Vereins, vom Training und Spielbetrieb bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss durch den Ehrenrat suspendieren.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche. Erleidet ein Mitglied Schaden dadurch, dass ein Antrag auf Ausschluss unbegründet und daher abzulehnen war, so trifft den Verein hierfür keine Haftung.

III. STRAFEN UND BESCHWERDEN

§ 13 Strafen

Aus den in § 12 - unter „Punkt 3 aufgeführten Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand bestraft werden.

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

1. Einfacher Verweis
2. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedschaftsrechte auf Zeit, jedoch nicht länger als ein Jahr. Die Zeit ist kalendermäßig festzusetzen. Die Beitragspflicht dauert an.

Der Vorstand hat die Strafe zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

§ 14 Beschwerde

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu, soweit es sich in seinen Mitgliedschaftsrechten oder seinen allgemeinen Persönlichkeitsrechten durch Amtsträger des Vereins beeinträchtigt oder verletzt fühlt.

Die Beschwerde ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der geschäftsführende Vorstand, binnen eines Monats nach Eingang der Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Hilft der geschäftsführende Vorstand der Beschwerde nicht ab, so steht dem Beschwerdeführer binnen einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der Entscheidung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde beim Ehrenrat zu.

IV. ORGANE

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich und richtet sich nach den geltenden Gesetzen sowie der Satzung.

§ 16 Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
5. der Schriftführer
6. der Sportwart
7. der Jugendwart
8. der Pressewart

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft gemäß § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl den geschäftsführenden bzw. den erweiterten Vorstand ein.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens alle drei Monate zu tagen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat eine erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende - kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - treffen, die satzungsgemäß getroffen werden können. Die Suspendierung eines Mitglieds ist dabei zulässig.
4. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind dem Amtsgericht innerhalb von vier Wochen nach der Wahl bekanntzugeben.
6. Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Unterstützung und die Vereinsführung im Vertretungsfalle des 1. Vorsitzenden.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in jeder Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung abzugeben. Er nimmt alle Ein- und Auszahlungen für Vereinszwecke gegen Quittung vor.
9. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs mit Personen und Vereinen, die Anfertigung der zur Erleichterung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke und Handlungen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von ordentlich beschlossener Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist den Mitgliedern des Vereins für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 2 Jahre.

Sie endet mit der Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann dieser ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit nachwählen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Sitzungen

Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Niederschriften sind geschlossen aufzubewahren. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins durchgeführt werden.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Ferner ist eine Einladung per Email in Textform gestattet. Die Benachrichtigung der Mitglieder hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Versammlungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen

können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Antrag ist von den Mitgliedern unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Adresse und des Geburtsdatums zu unterzeichnen.

§ 22 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Allgemeiner Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des 2.Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Bericht des Vorsitzenden des Ehrenrates
6. Ehrungen
7. Neu- und Ergänzungswahlen
 - 7.1. Wahl des Versammlungsleiters
 - 7.2. Entlastung des Vorstandes
 - 7.3. Neuwahl des Vorstandes
 - 7.4. Neuwahl des Kassenprüfers
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Anträge
10. Verschiedenes

§ 23 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Zu der Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu begründen und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entlastung der Amtsträger sowie die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Versammlungsleiters. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen, führt die Wahl durch und gibt die Ergebnisse bekannt.

§ 24 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die zumindest fünf Jahre dem Verein angehören. Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit den übrigen Vereinsorganen aus den Reihen der Mitglieder, die nicht einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, gewählt.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind.

Der Vorsitzende des Vereins kann ohne Stimmrecht an der Verhandlung teilnehmen.

Die jeweils nach Bedarf stattfindenden Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Aufgaben des Ehrenrates:

1. Entscheidung über das Rechtsmittel des Einspruchs und der Beschwerde.
2. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn dies im Vereinsinteresse notwendig und geboten erscheint und die Streitigkeiten von dem Vorsitzenden nicht beseitigt werden können.

Der Ehrenrat kann von den Vereinsorganen und jedem Mitglied angerufen werden.

Der Ehrenrat hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antrages oder eines Einspruches und einer Beschwerde das Verfahren zu eröffnen und den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.

Die streitenden Parteien sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig; sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden des Vereins mitzuteilen.

Wird der Ehrenrat angerufen, so dürfen die Beteiligten Klage vor einem ordentlichen Gericht erst nach Entscheidung des Ehrenrates erheben.

Der Ehrenrat kann bei einem schwebenden Verfahren die Beteiligten, soweit sie ein Amt ausüben, von Ihrer Aufgabe bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig entbinden.

§ 25 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ehrenamtlich und streng vertraulich tätig sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ihnen obliegen die laufende Prüfung der Kassen und die Prüfung der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher des Vereins zu prüfen. Beanstandungen haben Sie dem Vorsitzenden anzuzeigen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen beziehen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

Sollten sich 20 Mitglieder des Vereins bereiterklären, den Verein fortzuführen, so kann ein Auflösungsbeschluss nicht wirksam werden.

§ 27 Teilnichtigkeit

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist die frühere Satzung vom 21. März 2003 erloschen.

Düsseldorf, 24.03.2017

